

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 11. März 2010

Nummer 9

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Wirtschaft und Verkehr

- 124 Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Düsseldorf als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie/1 Karte. S. 141
- 125 Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Köln als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie/1 Karte. S. 144

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 126 Allgemeinverfügung über die Teilnahme am elektronischen Abfallnachweisverfahren gemäß § 31 Absatz 1 der Nachweisverordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 146

- 127 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Anton Schneider Söhne in Mönchengladbach. S. 148

- 128 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der HEXION Specialty Chemicals GmbH. S. 149

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 129 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2010. S. 150

- 130 Aufgebot für Sparkassenbücher (Nr. 3222931234 und Nr. 3222050738). S. 151

- 131 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers. S. 151

- 132 Bekanntgabe der Tagesordnung der 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. S. 151

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 124 Festsetzung eines Gebietes
im Stadtgebiet Düsseldorf als Hafen
im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und
der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie**

Bezirksregierung
Dezernat 22 – Hafensicherheit in NRW –
22.07.03.01

Düsseldorf, den 11. Februar 2010

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 30. Oktober 2007 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Zwecke der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L

310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenfestlegungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hier von unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenzen für den Stromhafen Düsseldorf-Reisholz.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Das von den Hafengrenzen erfasste Gebiet liegt in seiner Gesamtheit im Stadtgebiet Düsseldorf, Gemarkung Itter-Holthausen (3108). Es umfasst die Flure 1, 4, 21 und 22 jeweils ganz oder teilweise.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Stromhafens Düsseldorf-Reisholz (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzenfestsetzung und deren elementarer Bestandteil. Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Hafenkarte wird das Hafengebiet

gebiet nachfolgend verbal konkretisiert. Zukünftige Veränderungen innerhalb der festgesetzten Fläche (wie z.B. Bezeichnungen von Straßennamen, Hausnummern bzw. betriebliche oder bauliche Änderungen) haben auf die Wirksamkeit dieser Hafengrenzenfestsetzung keinen Einfluss. Notwendige Anpassungen der Hafengrenzen aufgrund wesentlicher, umfassender funktionaler bzw. struktureller Änderungen erfolgen durch erneuten Festsetzungsakt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Wasserseitig umfasst das Hafengebiet die Wasseroberfläche des Rheinstromes von Rheinkilometer 722,50 bis 723,90 auf 15 Metern Abstand (Schiffsbreite) zur rechtsrheinischen Uferlinie.

Landseitig wird das Hafengebiet im Westen durch den dortigen Hundeübungsplatz begrenzt. Im Nordwesten begrenzt der südliche Abschluss der Anliegergrundstücke Am Trippelsberg das Hafengebiet. Im Einzelnen handelt es sich um die Anliegergrundstücke Am Trippelsberg 135, 121, 111, 105/105a und 71. Auf Höhe des Firmengeländes Am Trippelsberg 71 verspringt die Hafengrenze leicht und schneidet auf Höhe der hier befindlichen Gleis- und Straßentore sowohl Gleise als auch Straße und verläuft im Weiteren Richtung Osten entlang der vorhandenen, baulichen Einfriedung südlich der Uferstraße. Im Osten wird das Hafengebiet durch die sich südlich an das Gelände des Wasserwerkes Benrath, Am Trippelsberg 3, anschließende Uferböschung begrenzt.

Diese Festsetzung nebst Hafenkarte kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de>) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

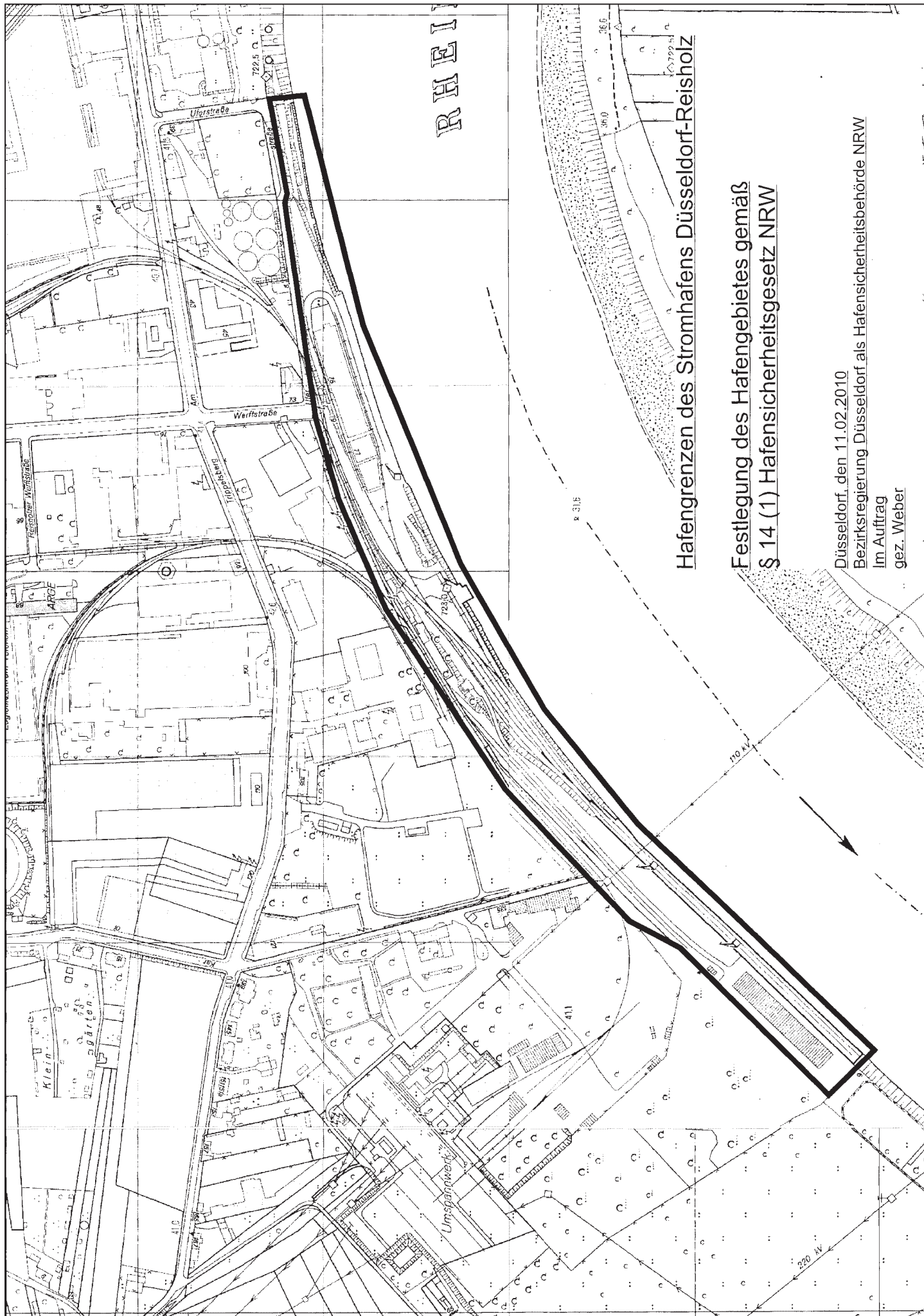
Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht. Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Weber

Für Nachfragen oder Erläuterungen stehen die Mitarbeiter der Hafensicherheitsbehörde gerne jederzeit zur Verfügung. Wenden Sie sich in diesen Fällen bei der Bezirksregierung Düsseldorf an Herrn Wolfgang Weber (0211/475-2167).



Hafengrenzen des Stromhafens Düsseldorf-Reisholz

Festlegung des Hafengebietes gemäß § 14 (1) Hafensicherheitsgesetz NRW

Düsseldorf, den 11.02.2010
Bezirksregierung Düsseldorf als Hafensicherheitsbehörde NRW
Im Auftrag
gez. Weber

**125 Festsetzung
eines Gebietes im Stadtgebiet Köln
als Hafen im Sinne des
Hafensicherheitsgesetzes NRW und
der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie**

Bezirksregierung
Dezernat 22 – Hafensicherheit in NRW –
22.07.03.01

Düsseldorf, den 11. März 2010

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 30. Oktober 2007 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Zwecke der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenzen für den Hafen Köln-Niehl II.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Das von den Hafengrenzen erfasste Gebiet liegt im Stadtgebiet Köln. Das Gebiet liegt in der Gemarkung Worringen, Flur 89, und grenzt im Süden an die Gemarkung Longerich an.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens Köln-Niehl II (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzenfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Hafenkarte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert. Zukünftige Veränderungen innerhalb der festgesetzten Fläche (wie z.B. Bezeichnungen von Straßennamen, Hausnummern bzw. betriebliche oder bauliche Änderungen) haben auf die Wirksamkeit dieser Hafengrenzenfestsetzung keinen Einfluss. Notwendige Anpassungen der Hafengrenzen aufgrund wesentlicher, umfas-

sender funktionaler bzw. struktureller Änderungen erfolgen durch erneuten Festsetzungsakt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Wasserseitig umfasst das Hafengebiet das Hafenbecken sowie den Stichkanal bis zur Mündung in den Rhein auf Höhe der zwei südlichen Baken (Rhein-KM 699,1).

Landseitig verläuft die Hafengrenze im Wesentlichen entlang vorhandener Einfriedungen. Konkret wird das Hafengebiet im Nordosten durch das Naturschutzgebiet „Auf'm alten Weerth“ begrenzt, wobei die unmittelbar an das Naturschutzgebiet grenzenden Trafogebäude sowie Kugelgasbehälter der Fa. Vinnolit zum Hafengebiet zählen. Im weiteren Verlauf nordwestlich und westlich wird das Hafengebiet unmittelbar durch das Betriebsgelände des Heizkraftwerkes Köln-Merkenich begrenzt. Im Südwesten quert die Hafengrenze dabei eine nach Westen abzweigende Rohrtrasse und verspringt danach auf Höhe der T-Kreuzung Am Ölhafen nach Westen entlang des vollständig eingefriedeten Straßenverlaufs bis zum hier befindlichen Zufahrtstor. Im Süden und Südosten verläuft die Grenze ebenfalls entlang der vorhandenen Einfriedung parallel der Straße Am Ölhafen. Im äußersten Südosten verspringt die Hafengrenze mit Ende der Straßenführung auf die Höhe der Uferböschung und grenzt damit an die unmittelbar am Rhein liegende Überschwemmungsfläche an.

Diese Festsetzung nebst Hafenkarte kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de>) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

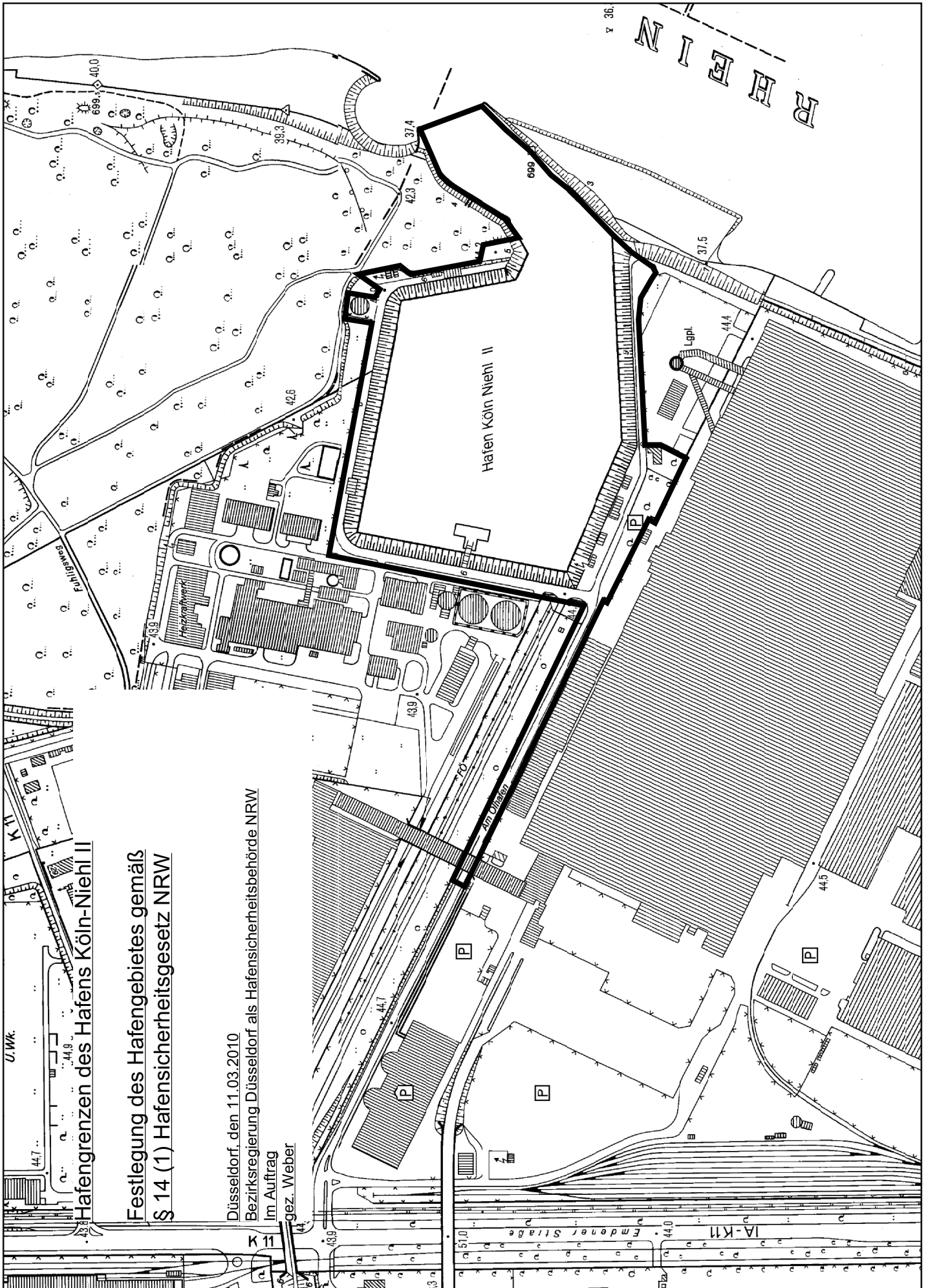
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Weber

Für Nachfragen oder Erläuterungen stehen die Mitarbeiter der Hafensicherheitsbehörde gerne jederzeit zur Verfügung. Wenden Sie sich in diesen Fällen bei der Bezirksregierung Düsseldorf an Herrn Wolfgang Weber (0211/475-2167).



Hafengrenzen des Hafens Köln-Niehl II

Festlegung des Hafengebietes gemäß § 14 (1) Hafensicherheitsgesetz NRW

Düsseldorf, den 11.03.2010
Bezirksregierung Düsseldorf als Hafensicherheitsbehörde NRW
Im Auftrag
gez. Weber

RHEIN

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

126 Allgemeinverfügung über die Teilnahme am elektronischen Abfallnachweisverfahren gemäß § 31 Absatz 1 der Nachweisverordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung
52.02.50

Düsseldorf, den 22. Februar 2010

Elektronisches Abfallnachweisverfahren

Zulassung nach § 31 Nachweisverordnung (NachwV) Mein Erlass IV-3-111.20.2 vom 25.01.2010

Nach § 31 Abs. 1 NachwV können Nachweispflichtige mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Nachweise und Register elektronisch führen.

Die Vorab-Zustimmung nach § 31 (1) NachwV ist bis zum 31.03.2010 erforderlich. Die Bestimmung dient der Sicherstellung, dass alle Beteiligten einschließlich der Behörden am eANV teilnehmen können. Dies ist inzwischen in der Regel vorauszusetzen bzw. die ZKS lässt die elektronische Übermittlung nicht zu, wenn eine Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Vor diesem Hintergrund bleibt bis zum 31.03.2010 von Bedeutung, dass die Behörde die Information über die Teilnahme des Abfallentsorgers am eANV, der den Antrag zu stellen hätte, erhält. Dies kann im Fall einer Allgemeinverfügung über eine Mitteilung an die zuständige Behörde erfolgen.

Dem Zweck, den Beginn der eANV-Teilnahme transparent zu machen kann mit einer Anzeigepflicht per Allgemeinverfügung genügt werden, die bei Bedarf ab sofort erlassen werden können.

Im Auftrag
Carstens

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 folgende

Allgemeinverfügung

I. Zustimmung

1. Die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt den Entsorgern mit Entsorgungsanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf, für die sie gemäß § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – als obere Umweltschutzbehörde sachlich zuständig ist, die Zustimmung,

- Entsorgungsnachweise/Sammelentsorgungsnachweise
 - o im Grundverfahren
 - o im privilegierten Verfahren
- Begleitscheine
- Übernahmescheine
- Register

elektronisch zu führen. Abfallerzeuger, Beförderer und Einsammler von Abfällen sind von dieser Zustimmung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschlossen. Die Absicht, am elektronischen Nachweisverfahren teilzu-

nehmen, ist der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

2. Für die elektronische Führung der Nachweise und Register gelten die Anforderungen nach Teil 2 Abschnitt 4 und § 25 Abs. 2 und 3 der Nachweisverordnung entsprechend, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Pflicht des Abfallerzeugers, Einsammlers und Beförderers, entsprechend § 19 Abs. 1 NachwV die zu übermittelnden elektronischen Dokumente qualifiziert elektronisch zu signieren, entfällt nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 – 5 NachwV, soweit in der gesetzlich festgelegten Übergangszeit jeweils unter Einhaltung der in § 22 Abs. 1 Satz 2 – 4 NachwV genannten Voraussetzungen auf Papier ein handschriftlich unterschriebener Quittungsbeleg geführt und die handschriftlich unterschriebene verantwortliche Erklärung an den Entsorger abgegeben wird.
3. Diese Zustimmung ist bis zum 31.03.2010 befristet. Ab dem 01.04.2010 sind Nachweise und Register ausschließlich elektronisch zu führen.

II. Nebenbestimmungen

Die Zustimmung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Sofern noch das „Quittungsbelegverfahren“ zur Anwendung kommt, sind die zu verwendenden Quittungsbelege (nach Form und Inhalt – Begleitscheine in einfacher Ausfertigung) im Rahmen der Beförderung der Abfälle mitzuführen, auszufüllen und vom Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger entsprechend zu unterschreiben.
2. Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass der Abfallentsorger nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 und 3 NachwV ein elektronisches Register führt, das die vollständige Speicherung und Aufbewahrung aller Nachweisdaten aus den Entsorgungsnachweisen oder Sammelentsorgungsnachweisen, Begleitscheinen und Übernahmescheinen für die mittels des elektronischen Verfahrens abgewickelten Nachweisvorgänge gewährleistet.
3. Es ist sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden jederzeit Einsicht in die geführten Register erhalten können.
4. Die elektronische Übermittlung von Nachweiseder Registerdaten hat unter Verwendung der gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 NachwV vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) veröffentlichten bundeseinheitlichen Datenschnittstellen im XML-Format über die auf der Grundlage des § 20 NachwV eingerichtete Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) zu erfolgen.
5. Die Zustimmung gilt für Entsorgungsvorgänge, in denen Abfallerzeuger, Einsammler, Beförderer und Entsorger der Abfälle am elektronischen Nachweisverfahren teilnehmen.

Abfallerzeuger, Beförderer und Einsammler von Abfällen sind von der Zustimmung eingeschlossen, wenn sie

- für den Fall, dass sie die elektronische VE noch nicht qualifiziert elektronisch signieren, eine Kopie der zusätzlich erstellten und handschriftlich unterschriebenen VE entsprechend § 24 Abs. 2 NachwV in ihr Register aufnehmen und dort für die nach § 25 Abs. 1 NachwV vorgeschriebene Dauer aufbewahren,

- für den Fall, dass sie oder einer von ihnen den elektronischen Begleitschein noch nicht qualifiziert elektronisch signieren, die ihnen übersandte Kopie des Quittungsbelegs entsprechend § 24 Abs. 2 NachwV in ihr Register aufnehmen und dort für die nach § 25 Abs. 1 NachwV vorgeschriebene Dauer aufbewahren,
 - ansonsten nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 und 3 das Register elektronisch führen und
 - in der Lage sind, auf Anordnung der zuständigen Behörde das Register oder einzelne Angaben aus dem Register entsprechend den Anforderungen nach §§ 17 bis 20 sowie § 22 NachwV vorzulegen und einer dahingehenden behördlichen Anordnung im Einzelfall jeweils auch nachkommen.
6. Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass der Abfallentsorger dem Abfallerzeuger, Einsammler oder Beförderer von Abfällen, der nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung an der elektronischen Nachweisführung teilnehmen will, vor Beginn der Entsorgung eine Kopie dieser Allgemeinverfügung aushändigt und auf die Pflichten zur Beachtung dieser Allgemeinverfügung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 NachwV hinweist.
7. Der Entsorger hat einen Abfallerzeuger bzw. Einsammler und Beförderer von Abfällen unverzüglich vom elektronischen Nachweisverfahren auszuschließen und die Bezirksregierung Düsseldorf hierüber zu informieren, sobald sich diese Allgemeinverfügung nicht mehr gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 NachwV auf ihn erstreckt, etwa weil er den Vorgaben nach Nr. 5 nicht nachkommt.

III. Begründung

Zu I.

Zustimmung

Gemäß § 31 Abs. 1 NachwV können die Nachweispflichtigen mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Nachweise und Register nach dieser Verordnung bereits ab dem 1. Februar 2007 elektronisch führen, auch unter Anwendung des § 31 Abs. 2 bis 5 NachwV. Nach § 31 Abs. 1 Satz 3 NachwV soll die Zustimmung durch die zuständige Behörde erteilt werden, soweit bei den betroffenen Vollzugsbehörden die technischen Voraussetzungen für die elektronische Nachweisführung bereits bestehen. Damit wird im Ergebnis die elektronische Nachweis- und Registerführung unter Einhaltung von bestimmten Übergangsregelungen schon vor dem 01.04.2010 ermöglicht. Dementsprechend wird unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung der elektronischen Führung der genannten Nachweise und Register entsprechend den Anforderungen nach Teil 2 Abschnitt 4 und § 25 Abs. 2 und 3 NachwV zugestimmt.

Dies geschieht in Form einer Allgemeinverfügung, um sowohl für die antragstellenden Entsorger als auch die zuständigen Behörden das Verfahren zu erleichtern. Die Entsorger teilen ihre Absicht, an der elektronischen Nachweis- und Registerführung teilzunehmen, der Bezirksregierung Düsseldorf mit. Dies ist auch im Hinblick auf eine Häufung von Zustimmungsanträgen, je näher der 01.04.2010 rückt, sinnvoll. Aus § 2 ZustVU ergibt sich die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf für die Entsorgungsanlagen, für die sie als Obere Umweltschutzbehörde sachlich zuständig ist.

Zu II.

Nebenbestimmungen

Diese Zustimmung kann nach § 31 Abs. 1 Satz 4 NachwV insbesondere zur Umsetzung des § 20 NachwV mit Nebenbestimmungen oder Auflagen versehen oder befristet werden.

Die unter Ziffer II dieses Bescheides getroffenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Voraussetzungen für die Zustimmung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 NachwV erfüllt werden, die das Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die elektronische Nachweisführung bei den betroffenen Vollzugsbehörden bereits während des Übergangszeitraums vom 1. Februar 2007 bis zum 31. März 2010 verlangen und eine effiziente Anbindung der Nachweispflichtigen innerhalb dieses Übergangszeitraums an die nach § 20 NachwV aufzubauende, bundesweite Organisation und Abwicklung der elektronischen Verfahren gewährleisten sollen.

Um die Erreichung dieser Ziele bei der vorgezogenen elektronischen Führung von Nachweisen und Registern auch in der Übergangszeit bis zum 1. April 2010 zu gewährleisten, sind die getroffenen Nebenbestimmungen erforderlich.

Die Nebenbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Nr. 1 bis 5:

Eine ordnungsgemäße Führung von Nachweisen und Registern nach der NachwV und eine darauf aufbauende effiziente Überwachung der Abfallentsorgung sind nur gewährleistet, wenn Abfallerzeuger, Einsammler oder Beförderer von Abfällen, Abfallentsorger sowie die zuständigen Behörden reibungslos zusammenwirken.

Um die Erreichung dieser Ziele bei der vorgezogenen elektronischen Führung von Nachweisen und Registern auch in der Übergangszeit vor dem 01.04.2010 zu gewährleisten, sind die getroffenen Nebenbestimmungen Nr. 1 bis 5 erforderlich.

Die Pflichten zur Führung von Registern unter Gewährleistung der jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde stellen sicher, dass eine effiziente Überwachung der Abfallentsorgung auch in der Übergangszeit möglich bleibt. Soweit noch nicht alle Beteiligten zur qualifizierten elektronischen Signatur in der Lage sind, müssen zusätzlich die in § 31 Abs. 2 bis 5 NachwV vorgesehenen Papierbelege geführt werden.

Nach § 20 NachwV stellen die Länder sicher, dass die elektronische Nachweisführung von den Pflichtigen eingehalten werden kann. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die jeweiligen Daten jederzeit zwischen den Absendern und vorgesehenen Empfängern vermittelt und verschlüsselt werden können. Zur Erfüllung der vorgenannten Pflichten können die Länder Einrichtungen zur elektronischen Kommunikation zur Verfügung stellen. Auf dieser Grundlage haben die Länder eine Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) eingerichtet, die im Wesentlichen folgende Funktionen übernimmt:

- Übermittlung der elektronischen Dokumente und Nachweisdaten zwischen Behörden und Nachweispflichtigen,
- Virtuelle Poststelle zur Hinterlegung der elektronischen Dokumente und Nachweisdaten in den dafür bestimmten Postfächern und
- Bereitstellung der für das elektronische Nachweisverfahren mindestens erforderlichen Software.

Die ZKS ist spätestens ab dem 01.04.2010 – mit Inkrafttreten der Bestimmungen der NachwV zum elektronischen Verfahren – obligatorisch von den Nachweispflichtigen zu nutzen. Die unter Nr. 4 geregelten Bedingungen sollen sicherstellen, dass die beantragte elektronische Kommunikation bereits vorher ermöglicht wird und insbesondere die Übermittlung der Nachweisdaten an die zuständigen Stellen oder Behörden erfolgen kann.

Zu Nr. 6 und 7:

Die Informationspflichten nach Nr. 6 stellen sicher, dass die Teilnehmer an der vorzeitigen elektronischen Nachweisführung über alle rechtlich bedeutsamen Vorgaben in gleichem Umfang informiert sind.

Die Pflicht des Abfallentsorgers nach Nr. 7, einen Beteiligten bei entsprechenden Pflichtverstößen von der elektronischen Nachweisführung auszuschließen, gewährleistet, dass die ordnungsgemäße elektronische Nachweisführung sowohl im Interesse aller anderen Beteiligten als auch im Interesse der Effizienz der Überwachung der Abfallentsorgung gewährleistet bleibt. Diese Verpflichtung des Abfallentsorgers ist umso mehr erforderlich, als die Teilnahme nachweispflichtiger Abfallerzeuger, Beförderer und Einsammler von Abfällen an dem elektronischen Nachweisverfahren nach dieser Allgemeinverfügung ohne weitere behördliche Zustimmung nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 Satz 2 NachwV gestattet ist.

IV. Hinweise

1. Eine Abweichung von den geltenden Nachweisanschriften kann, soweit diese Abweichung nicht durch diesen Bescheid zugelassen wird, eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 2 Nr. 7 – 11 KrW-/AbfG und § 61 Abs. 2 Nr. 14 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 29 NachwV darstellen, die mit Bußgeld geahndet werden kann. Dies gilt auch für die Abfallerzeuger sowie die Beförderer oder Einsammler von Abfällen.
2. Soweit die Abfallerzeuger, Einsammler oder Beförderer von Abfällen die Nachweisführung nicht gemäß diesem Bescheid elektronisch abwickeln, bleiben ihre Pflichten zur Nachweisführung unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter (§ 31 Abs. 6 NachwV) unberührt.
3. Ab dem 01.04.2010 sind sowohl Nachweise als auch Register gemäß Teil 2 Abschnitt 4 und § 25 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 NachwV elektronisch zu führen.
4. Das „Quittungsbelegverfahren“ ist längstens bis zum **31.01.2011** zulässig. Ab dem 01.02.2011 ist sicherzustellen, dass alle Transportbeteiligten die qualifizierte Signatur des elektronischen Begleitscheines vornehmen können
5. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Entsorgungsanlagen, für die gemäß § 1 Abs. 3 ZustVU eine Untere Umweltschutzbehörde (kreisfreie Stadt, Kreis) zuständig ist.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen

ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Elke Bartels

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 146

127 § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Anton Schneider Söhne in Mönchengladbach

Bezirksregierung
56.01.01.3.4-4875

Düsseldorf, den 3. März 2010

Antrag der Firma Anton Schneider Söhne GmbH & Co, KG, Unterheydener Straße 30, 41236 Mönchengladbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Anton Schneider Söhne GmbH & Co. KG, Unterheydener Straße 30, 41236 Mönchengladbach, hat mit Datum vom 31.05.2006, ergänzt am 02.03.2007 und 03.02.2010 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung Ihrer Anlage zum Schmelzen von Blei gestellt. Die Anlage befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der Anton Schneider Söhne GmbH & Co. KG in Mönchengladbach, Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Flurstück 1.658, 1.681, 2.144 und 2.228. Das beantragte Vorhaben beinhaltet eine Modernisierung der Anlage und besteht im Wesentlichen aus:

- dem Austausch der 3 bestehenden Schmelzöfen gegen 2 neue Schmelzöfen mit einem Fassungsvermögen von 12 t und 8 t bei Beibehaltung der bisher maximal möglichen täglichen Produktionsleistung von 180 t
- Begrenzung der jährlichen Produktionsleistung der Schmelzanlagen auf 20.000 t/a
- Errichtung einer Gewebefilteranlage
- Abgießen höherer Brammengewichte
- Sanierung von Gebäudeteilen und Dachflächen
- Ausdehnung der Betriebszeit auf 24 h täglich, davon Produktionszeit der Schmelzanlagen 18 h täglich

Eine Erweiterung der Betriebsflächen oder zusätzliche Errichtung von Gebäuden findet nicht statt. Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das Vorhaben wurde bereits am 29.03.2007 öffentlich bekanntgemacht, die Antragsunterlagen vom 10.04.2007 bis 09.05.2007 zur Einsicht ausgelegt und die vorgetragenen Einwendungen am 13.06.2007 mit den Einwendern erörtert. Für die Errichtung und den Betrieb der Gewebefilteranlage wurde mit Bescheid vom 23.07.2007 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG genehmigt. Die erneute Bekanntmachung ist notwendig da aufgrund der technischen Detailplanun-

gen eine zusätzliche Ableitung von überschüssiger Wärme, Wasserdampf und diffusen Emissionen beim Gießvorgang erforderlich ist. Weiterhin wird das Fassungsvermögen der Schmelzöfen gegenüber der ersten Auslegung reduziert und die jährliche Produktionsleistung der Schmelzanlagen begrenzt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **17.03.2010** bis einschließlich **16.04.2010** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Zimmer 240 a
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und bei der

Stadtverwaltung Mönchengladbach
Rathaus Rheydt Eingang C
Limitenstraße 2. Etage
Zimmer 217 (Umweltschutzamt)
Limitenstraße 40
41236 Mönchengladbach

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie Montag
bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Mönchengladbach (Umweltschutzamt) oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom **17.03.2010** bis einschließlich **30.04.2010** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/Innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist. Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für die Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den 02.06.2010, ab 10.00 Uhr. Die Erörterung findet im Rathaus Rheydt, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2028 in 41236 Mönchen-

gladbach, Markt 11 statt. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Gemäß § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 148

128 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der HEXION Specialty Chemicals GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0123/09/0401B1

Duisburg, den 3. März 2010

Antrag der HEXION Specialty Chemicals GmbH, Varziner Straße 49, 47138 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die HEXION Specialty Chemicals GmbH, Varziner Straße 49, 47138 Duisburg, hat mit Datum vom 30. Juni 2009 für ihre Formalin-Anlage auf der Varziner Straße 49, 47138 Duisburg einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Formalin-Anlage. Beabsichtigt ist die Umstellung des Anfahrbetriebs für die Dauer von maximal 12 h pro Jahr, in denen die Abluft, aus Gründen der Anlagensicherheit (sichere Inbetriebnahme nach Stillstand der Anlage) nicht über die TNV geleitet wird. Während dieser Zeit treten höhere Emissionenkonzentrationen an Gesamt-C und Formaldehyd auf als für den Regelbetrieb der Anlage bereits in einem Genehmigungsbescheid festgelegt sind.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 149

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

129 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat die Versammlung des Zweckverbandes „Natur-

park Schwalm-Nette“ am 30.11.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen;

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Erträge auf	1.354.362 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.354.362 EUR

im Finanzplan mit

<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.292.659 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.271.091 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	40.400 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	40.400 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 857.804 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 833.604 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 24.200 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Vorjahreszahlungen), zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober fällig.

§ 7

– entfällt –

§ 8

Alle Ansätze der Kontengruppe 50 sind gegenseitig deckungsfähig.

Soweit Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen sowie Einzahlungen auf die Verwendung für bestimmte Auszahlungen beschränkt sind, erhöhen Mehrerträge grundsätzlich die entsprechende Aufwandsermächtigung sowie Mehreinzahlungen die entsprechende Auszahlungsermächtigung. Die Beschränkung ist durch einen Zweckbindungsvermerk ausgewiesen.

**BEKANNTMACHUNG
DER HAUSHALTSSATZUNG**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 29.01.2010 erteilt worden,

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 15. Februar 2010

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Dr. Schmitz

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2010 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.11.2009 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) sind beachtet worden,

Viersen, den 26. Februar 2010

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
gez. Horster

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 150

130 Aufgebot für Sparkassenbücher

(Nr. 3 222 931 234 und Nr. 3 222 050 738)

Die Sparkassenbücher Nr. 3 222 931 234 (12 931 234) und Nr. 3 222 050 738 (12 050 738) werden gemäß Teil II Ziff. 6.1 AW zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 1. März 2010

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 151

**131 12. Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr
Feststellung eines Nachfolgers**

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Mario Herrmann, hat sein Mandat mit Wirkung zum 21.03.2010 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 22.03.2010

Sabine von der Beck
Vennheider Weg 19
45772 Marl

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, den 4. März 2010

Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 151

**132 Bekanntgabe der Tagesordnung
der 2. Sitzung der Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr**

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Montag, 22. März 2010 – 10.00 Uhr – im Robert-Schmidt-Saal Kronprinzenstraße 35/Erdgeschoss, 45128 Essen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
 - 1.1 Förderprogramm für den kommunalen Straßen- und Radwegebau 2010
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
 - 1.2 Förderprogramm für den kommunalen Sonder-Radwegebau 2010
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
 - 1.3 Kunst- und Kulturförderung
hier: Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik 2010
– Beratung und Beschlussfassung
 - 1.4 Anfragen und Mitteilungen

2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
 - 2.1 Wechsel in den Ausschüssen
 - 2.2 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2010
– Änderungsliste für den Haushalt 2010 des RVR
 - 2.3 Haushalt 2010 – Organisationsuntersuchung
 - 2.4 Jahresabschlüsse 2006-2009
 - 2.5 Angelegenheiten der AGR
– Anpassung der Einstandspflichterklärungen nach § 18 Abs. 4 Deponieverordnung
 - 2.6 Angelegenheiten der RUHR.2010 GmbH
– Jahresabschlüsse für die Jahre 2006, 2007 und 2008
 - 2.7 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün
Jahresbericht 2009
 - 2.8 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr
Grün für das Jahr 2010
 - 2.9 Feststellung der Eröffnungsbilanz
 - 2.10 Wirtschaftsplan 2010 mit mittelfristiger Finanzplanung
 - 2.11 Darstellung anderer Organisationsformen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des RVR sowie deren Vor- und Nachteile
 - 2.12 Resolution der Verbandsversammlung zur Finanzsituation der Kommunen im Ruhrgebiet
 - 2.13 Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 4. März 2010

Horst Schiereck
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 151



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach